

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Friedhofordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsätzliches	1
Art. 2 Friedhofkommission	1
Art. 3 Aufgaben der Friedhofkommission.....	2
Art. 4 Benutzungsrecht	2
Art. 5 Friedhofkapelle und Leichenraum	3
Art. 6 Bestattungsdienst.....	3
Art. 7 Bestattungsvorschriften.....	3
Art. 8 Bestattung.....	4
Art. 9 Grabstätten (Allgemeines, Anlage und Grösse, Grabesruhe, Umbettung).....	4
Art. 10 Grabdenkmäler	8
Art. 11 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	10
Art. 12 Beschwerden	11
Art. 13 Genehmigung / Inkrafttreten	11
Art. 14 Änderungen	11
Anhang: Gebührenordnung	12

R E G L E M E N T

Friedhofordnung

Art. 1 Grundsätzliches

Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Gemäss den liechtensteinischen Gesetzen und Vorschriften steht das Friedhofswesen unter ihrer Aufsicht.

Der Friedhof ist als geweihte Ruhestätte der Verstorbenen jederzeit in würdiger Weise zu erhalten. Er soll Ort der Ruhe und Besinnlichkeit sein. Alle Störungen, welche die Pietät gegenüber den Toten beeinträchtigen können, sind zu vermeiden.

Es können Angehörige aller Konfessionen und Religionen sowie konfessionslose Verstorbene bestattet werden.

An den Grabstätten und Urnennischen bestehen im Rahmen dieser Friedhofordnung lediglich Benutzungsrechte. Es kann kein Privateigentum erworben werden.

Auf dem Friedhofsgelände dürfen keine Tiere mitgeführt werden.

Integrale Bestandteile dieser Friedhofordnung sind das vom Gemeinderat am 20.10.2015 genehmigte Friedhofkonzept sowie die im Anhang publizierte Gebührenordnung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit ist die Schreibweise geschlechtsneutral. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

Art. 2 Friedhofkommission

1. Die Friedhofkommission untersteht dem Gemeinderat. Sie wird von diesem auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit läuft parallel mit der des Gemeinderats.

Die Friedhofkommission besteht in der Regel aus

- dem Pfarrer, bzw. dem Kaplan;
- dem Gemeinderat Ressort Kirche;
- dem Mesmer;
- dem Liegenschaftsverwalter.

Der Vorsitz obliegt dem Gemeinderat Ressort Kirche, dessen Stellvertretung sowie der Protokollführer werden von den Kommissionsmitgliedern in der ersten Kommissionssitzung bestimmt. Es steht der Friedhofkommission frei, weitere Personen zur Beratung beizuziehen.

Die Beschlüsse der Friedhofkommission werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 3 Aufgaben der Friedhofkommission

Zu den Aufgaben der Friedhofkommission gehören insbesondere:

1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Friedhofordnung durch die beauftragten Personen (wie Mesmer, Totengräber).
2. Die Friedhofkommission hat die Aufsicht über Gestaltung, Zustand und Unterhalt der gesamten Friedhofanlage. Mindestens zweimal jährlich findet eine Begehung des Friedhofareals statt. Allfällige Mängel, Verbesserungsvorschläge und Weiterentwicklungen, basierend auf dem Friedhofkonzept, sind dem Gemeindevorsteher mittels Protokoll umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4 Benutzungsrecht

Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für alle Bürger und Bewohner der Gemeinde Triesen und für nicht hier wohnhaft gewesene, aber für hier tot erklärte Personen, soweit deren Leichen nicht an einen anderen Ort überführt werden.

Auswärts verstorbene Triesner Bürger und bei der Gemeinde Triesen gemeldete Einwohner haben Anspruch auf eine Begräbnisstätte.

Dasselbe Recht wie den gemeldeten Einwohnern von Triesen steht auch solchen Personen zu, welche aufgrund von Pflegebedürftigkeit auswärts untergebracht sind, und sich deshalb bei der Einwohnerkontrolle ummelden mussten.

Die Bewilligung zur Beisetzung von Verstorbenen, welche die Bedingungen der Abs. 1, 2 oder 3 nicht erfüllen, wird vom Gemeindevorsteher erteilt. In solchen Fällen ist die Bestattung gebührenpflichtig. Im Verhinderungsfalle des Gemeindevorstehers kann der Gemeinderat Ressort Kirche diese Bewilligung erteilen.

Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften, die auf dem Triesner Friedhof beerdigt werden möchten, unterstehen ebenso der vorliegenden Friedhofsordnung.

Art. 5 Friedhofkapelle und Leichenraum

Der religiöse Mittelpunkt des Friedhofes ist die Friedhofkapelle, in der die Verstorbenen grundsätzlich bis zur Bestattung aufgebahrt werden. Religiöse Abschiedsfeiern für Verstorbene können im Eingangsbereich oder in der Friedhofkapelle gehalten werden.

Für die Bereitstellung, Reinigung und Pflege der Friedhofkapelle ist der Mesmer zuständig.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in der Friedhofkapelle deponierte Gegenstände (insbesondere Kränze, Blumen, Beileidskarten, Geldspenden).

Art. 6 Bestattungsdienst

Ein Todesfall ist durch die Angehörigen dem Pfarramt für die Festsetzung der Bestattung zu melden. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften nehmen ebenso Kontakt mit dem Pfarramt auf.

Die Angehörigen beauftragen einen Bestattungsdienst, welcher die Einsargung sowie die Überführung des Verstorbenen in die Friedhofkapelle vornimmt.

Auf Wunsch der Angehörigen besteht die Möglichkeit, ihren Verstorbenen bis zum Vorabend der Bestattung zu Hause aufzubahren (nach Freigabe des Leichnams).

Art. 7 Bestattungsvorschriften

Kein Leichnam darf ohne Leichenschau oder anerkanntes ärztliches Zeugnis bestattet werden.

Für alle mit einem Todesfall verbundenen organisatorischen Anordnungen und Mitteilungen (insbesondere für Mesmer und Totengräber) ist das Pfarramt Triesen zuständig.

Die Beisetzung der Asche in amtlich verschlossenen Behältern (Urnenbestattung) ist rechtlich der Bestattung einer Leiche gleichgesetzt.

Über den Friedhof ist vom Mesmer ein Gräberbuch zu führen, das Angaben über Art und Nummer des Grabes, Namen, Geburts- und Todestag des Verstorbenen, Tag der Bestattung, Ort des Todes oder Auffindung der Leiche, Art der Bestattung (Erdbestattung, Aschurne) oder Umbettung (Exhumierung), sowie für den Unterhalt zuständige Personen zu enthalten hat. Gedenkschriften für

auswärts Bestattete auf dem Grabe hiesiger Angehöriger sind nicht im Gräberbuch zu verzeichnen.

In Zinnsärgen überführte Leichname sind vor der Erdbestattung in Holzsärge umzubetten.

Art. 8 Bestattung

Die Bestattungen beginnen in jedem neuen Feld jeweils nach Anordnung der Friedhofkommission und werden ohne Unterbruch Reihe an Reihe fortgesetzt, bis das betreffende Feld belegt ist. Sobald eine Grabreihe belegt ist, lässt die Gemeinde geeignete Bodenplatten legen. Es dürfen von privater Seite keine zusätzlichen Einfassungen angebracht werden.

Es ist nicht möglich, sich durch allfällige Zahlungen in Gräberfeldern einen Platz zu reservieren oder das Grab nach der fälligen Räumung des Feldes zu erhalten.

Das Ritual ist mit dem Seelsorger und die Zuteilung der Grabstätte mit dem Mesmer abzusprechen. Die Friedhofordnung ist dabei einzuhalten.

Die Gemeinde sorgt für die Aushebung des Grabes.

Art. 9 Grabstätten (Allgemeines, Anlage und Grösse, Grabesruhe)

Allgemeines:

Als Friedhof gilt das fertig ausgebaute Areal innerhalb der Friedhofmauern und umfasst folgende Grabstätten:

1. Reihengrab
2. Urnengrab
3. Urnennische
4. Familiengrab*
5. Kindergrab
6. Grab für Priester und Ordensleute
7. Gemeinschaftsgrab

*Die angelegten Familiengräber bleiben weiter bestehen. Eine Neuvergabe von Familiengräbern ist nur bei vorhandenem Platz möglich.

Für Särge und Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nur Holz oder andere Materialien verwendet werden, die sich innerhalb der Grabesruhe zersetzen. Für Urnen, die in der Urnenwand bestattet werden, ist die Materialwahl frei.

Bis maximal einen Monat nach der Beisetzung kann ein entsprechendes Kreuz an den Verstorbenen erinnern.

Anlage und Grösse:

Die Anlage der Gräber und Wege erfolgt nach dem bestehenden Plan. Die Gräber haben, je nach Art des Grabes, die definierten Masse (in Zentimetern) aufzuweisen (Länge x Breite).

Grabesruhe:

Gräber in einer Reihe werden frühestens 20 Jahre nach der Beerdigung aufgehoben. Bei vorzeitiger Exhumierung, die nur in Ausnahmefällen gestattet wird, kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Während der Grabesruhe ist eine Umbettung von Urnen nicht gestattet.

Grabauflösung:

Grabauflösungen erfolgen jeweils nur im September des laufenden Kalenderjahres. Diese müssen vorab bis spätestens 31. Juli beim Mesmer schriftlich beantragt werden.

Vor Auflassung eines Grabes sind die Angehörigen drei Monate im Voraus zu verständigen und um Räumung der Gräber zu ersuchen.

Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die Gemeinde über zurückgebliebenes Gut.

1. Reihengrab

In jedes Reihengrab darf nicht mehr als ein Leichnam bestattet werden, ausgenommen eine Wöchnerin mit ihrem neugeborenen Kind. Die Beisetzung einer Urne ist bis 15 Jahre nach der Erstbestattung möglich.

Grösse Reihengrab : 150 x 90 cm

Die Grabesruhe für Reihengräber beträgt 20 Jahre.

Bei Reihengräbern in denen später eine weitere Urne beigesetzt worden ist, gilt die Grabesruhe ab der Erstbestattung.

2. Urnengrab

Die Beisetzung einer weiteren Urne ist bis 15 Jahre nach der Erstbestattung möglich.

Grösse Urnengrab: 120 x 60 cm

Die Grabesruhe für Reihen-Urnengräber beträgt 20 Jahre.
Bei Urnengräbern, in denen später eine weitere Urne beigesetzt wurde, gilt die Grabesruhe ab der Erstbestattung.

3. Urnennische

Die Beisetzung einer weiteren Urne ist bis 15 Jahre nach der Erstbestattung möglich.

Grösse Urnennischen: baulich gegeben

Die Grabesruhe für Urnennischen beträgt 20 Jahre.
Bei Urnennischen, in denen später eine weitere Urne beigesetzt wurde, gilt die Grabesruhe ab der Erstbestattung.

4. Familiengrab

In Familiengräbern sind Urnen und bis zu vier Erdbestattungen möglich.

Grösse Familiengrab: 220 x 150 cm

5. Kindergrab

Die Kindergräber sind für die Bestattung von Kindern vorgesehen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. In jedes Kindergrab darf nicht mehr als ein Leichnam bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne ist bis 15 Jahre nach der Erstbestattung möglich.

Grösse Kindergrab : 120 x 60 cm

Die Grabesruhe für Kindergräber beträgt 20 Jahre.
Bei Kindergräbern, in denen später Urnen beigesetzt worden sind, gilt die Grabesruhe ab der Erstbestattung.

Sternenkinder können im Bereich der Kindergräber beigesetzt werden.

6. Grab für Priester und Ordensleute

Diese Grabstätten sind für die Bestattung von Priestern und Ordensleuten vorgesehen, die in der Gemeinde Triesen tätig oder Triesener Bürger waren. In Ausnahmefällen können auch Priester beigesetzt werden, die nicht in der Gemeinde tätig oder wohnhaft waren. In solchen Fällen übernimmt die Gemeinde für die Beisetzung keine Kosten. Der Unterhalt wird von der Gemeinde übernommen.

Grösse Gräber für Priester und Ordensleute: baulich gegeben
Die Grabesruhe für Gräber für Priester und Ordensleute beträgt 20 Jahre. Die älteste Grabreihe kann bei Bedarf aufgelöst werden.

7. Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab befindet sich im südlichen Bereich des Friedhofs und ist als Rosenbeet ausgebildet. Im Gemeinschaftsgrab werden direkte Aschebestattungen (ohne Urne) vorgenommen. Das Gemeinschaftsgrab dient auch dazu, nach einer Auflösung von Grabstätten allfällige Überreste in kremierter Form beizusetzen. Die Beisetzung erfolgt jeweils nach Vorgabe der gemeindeinternen Planung in fortlaufender Anordnung. Eine genaue Kennzeichnung der effektiven Beisetzungsstelle erfolgt nicht.

Grösse Gemeinschaftsgrab: 13 x 4 m

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen. Eine Inschrift mit Vornamen, Namen (allenfalls „Ledigennamen“), Geburts- und Sterbejahr kann auf Wunsch auf der Umrandung (Metallplatte: Länge 360 mm; Breite 200 mm) angebracht werden. Die einheitlich gestaltete Inschrift auf den patinierten Metallplatten wird ausschliesslich durch die Gemeinde bestellt und realisiert.

Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab beigesetzter Personen werden mindestens 20 Jahre erhalten.

Bis maximal einen Monat nach der Beisetzung kann ein beschriftetes Kreuz mit entsprechendem Blumenschmuck an den Verstorbenen erinnern.

Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

Die Gemeinde führt ein Register über alle im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen und deren nächsten Angehörigen, welche für den Grabunterhalt zuständig sind.

Art. 10 Grabdenkmäler

Über jedem Grab soll ein Denkmal errichtet werden.

Der friedliche Gesamteindruck soll nicht durch besonders auffallende Grabsteine gestört werden. Inschriften und Symbole dürfen das religiöse und sittliche Empfinden anderer nicht stören. Freistehende Fotografien dürfen die Grösse eines DIN-A6-Blattes (Postkartenformat) nicht überschreiten.

Sollte die Friedhofkommission feststellen, dass eine Grabstätte in ihrem Gesamteindruck nicht der Friedhofordnung entspricht bzw. störend wirkt, so ist sie berechtigt, die Behebung der Mängel bzw. die Entfernung des Grabdenkmals auf Kosten der Angehörigen zu veranlassen.

Grabsteine müssen auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt werden.

Das Grabdenkmal kann aus Naturstein, Kunststein, Schmiedeeisen oder Bronze bestehen. Mit Rücksicht auf die Witterung in unserer Gegend soll Holz nur sparsam verwendet werden.

Nicht zugelassen sind Kunststoffe, Gusseisen, Blech, Porzellan, Muscheln, Vergoldungen, Radierungen, mit Sandstrahlgebläse hergestellte Zeichnungen sowie auffallend farbige oder gemaserte Steine. Grabplatten sind zulässig.

Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

1. Reihengrab

1.1 Stehende Grabsteine:

110 cm hoch, 55 cm breit, 30 cm tief

Symbole und Schmuckformen in leichter Metallausführung können über die obigen Masse bis zu einer Gesamthöhe von 120 cm hinausragen.

1.2 Kreuze

120 hoch, 55 cm breit, 30 cm tief

2. Urnengrab

2.1 Stehende Grabsteine

80 cm hoch, 55 cm breit, 30 cm tief

2.2 Kreuze

90 cm hoch, 50 cm breit, 30 cm tief

3. Urnennische

3.1 Bestehende Urnennischen:

Die bestehenden Urnennischen (vor 2012 erstellt) werden mit einer einheitlich gestalteten Grabplatte verschlossen, in welche die Namen und Daten der Verstorbenen eingraviert bzw. aufgesetzt sind. Diese Inschriften dürfen nur in schwarzen Buchstaben, welche in ihrer Grösse der Plattendimension angepasst sein müssen, angebracht werden. Zusätzlich zu dieser Beschriftung dürfen kleine Symbole im gleichen Material wie diese gehalten, bis zu einer Grösse von max. 1/5 der Grabplatte angebracht werden.

3.2 Neue Urnennischen:

Die neuen, einheitlichen Urnennischen (Baujahr 2016) bestehen aus eingefärbtem Beton und werden von der Gemeinde bereitgestellt. Zur Förderung der Einheitlichkeit ist lediglich die von der Gemeinde definierte Schriftart inklusive Einfärbung zur Beschriftung zugelassen. Für die Beschriftung ist ein maximaler Bereich vorgegeben. Des Weiteren sind die Schrifthöhen für die Namens- und Jahreszeilen vorgegeben. Selbst aufgesetzte Buchstaben sowie Platzierungen von Bildern / Fotos und anderen Verzierungen sind nicht zugelassen.

4. Familiengrab

Folgende Masse sind für das Grabdenkmal vorgesehen:

max. 100 cm hoch, max. 130 cm breit, Unterkante Boden 70 cm

Grabplatten an den Mauern müssen mindestens 20 cm niedriger als die Maueroberkante sein und ohne Zwischenraum mit der Mauer verbunden werden.

Grabsteinerweiterungen (z.B. Statuen) dürfen 1/3 der Grabsteinhöhe nicht überschreiten.

Für die Grabumrandung dürfen nur Pflanzen verwendet werden, da die eigentliche Begrenzung der Gräber durch die ausgelegten Granitplatten erfolgt.

Grabumrandungen aus Stein werden nur zugelassen, wenn sie nicht durchgängig sind und getrennt werden können.

5. Kindergrab

Kindergrabdenkmäler

Die Grösse der Grabdenkmäler darf das Höchstmass von 80 cm hoch, 55 cm breit, 30 cm tief nicht überschreiten.

Bewilligungspflicht:

Die Angehörigen sind verpflichtet, vor der Erteilung des definitiven Auftrags Endskizzen geplanter Grabdenkmäler der Friedhofkommission vorzulegen und die diesbezügliche Ausführungsbewilligung einzuholen. Das entsprechende amtliche Formular kann auf der Gemeinde-Website heruntergeladen werden oder ist direkt beim Mesmer erhältlich.

Art. 11 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Zwischen den Gräbern unterhält die Gemeinde einen schmalen Gehweg.

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Gemeinde übernimmt keine Pflege von Gräbern.

Es dürfen keine weiteren Ausschmückungen an Grabplatten und im gesamten Urnennischenareal angebracht werden (wie z.B. Blumen, Kränze, Kerzen usw.). Auf Wunsch werden vom Mesmer für bestehende Urnennischen einheitliche Grablaternen geliefert und montiert. Die Kosten dieser Grablaternen gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei den neuen Urnennischen ist keine Vorrichtung für Grablaternen vorgesehen. Für persönliche Grabkerzen sind im Gabentisch, am Fusse der Urnennischenwand, Vertiefungen vorgesehen.

Die Grabstätten müssen während des ganzen Jahres in einem würdigen Zustand gehalten werden und sollen in den frostfreien Monaten mit Pflanzen geschmückt sein. Angrenzende Gräber dürfen nicht unter zu üppigem Pflanzenwuchs leiden. Bäume und Sträucher sind daher rechtzeitig zurückzuschneiden. Wird dies unterlassen, ordnet die Friedhofkommission die nötige Korrektur oder gänzliche Entfernung an. Diese Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Grabes soll in der Regel gleich hoch liegen wie die Platten in den Wegen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an Pflanzungen, die z.B. durch Zerfall, Witterungseinflüsse und widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Jede Ablagerung von verwelkten Kränzen, Blumen, Unkraut usw. innerhalb des Friedhofareals ist verboten. Sämtliche Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Insbesondere ist es untersagt, Kannen und Geschirr aller Art auf dem Friedhof stehen zu lassen.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde gepflegt. Der Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab und vor den Urnennischen ist nach einem Monat zu entfernen.

Art. 12 Beschwerden

Über Zweifel und strittige Fragen, deren Lösung sich nicht aus den bestehenden Vorschriften ergibt, entscheidet zuerst die Friedhofkommission und im Berufungswege der Gemeinderat.

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der Pflichtigen beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach schriftlicher Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde.

Art. 13 Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 349-18-15 vom 15.12.2015
Inkrafttreten per 01.01.2016

Art. 14 Änderungen

Geändert durch GRB 081-04-17 vom 28.03.2017
Geändert durch GRB 355-18-24 vom 17.12.2024

Die Friedhofskommission

Die Gemeindevorsteherung

Anhang: Gebührenordnung

Friedhofordnung

Die Kosten für die Überführung der Leiche bis zur Friedhofkapelle sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Die Kosten für die Kremation von Berechtigten gem. Art. 4 inkl. Überführung der Leiche von Triesen nach Chur und Rückführung der Urne von Chur nach Triesen oder an einen anderen, im Umkreis von 25 km von Triesen liegenden Bestimmungsort im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz, werden von der Gemeinde übernommen.

Die Beschriftungen der Urnengrabplatten sowie der Metallplatten des Gemeinschaftsgrabes werden ausschliesslich durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Rechnungsstellung der Beschriftung erfolgt direkt an die Angehörigen.

Mieten - und Kostenregelung:

1. Bei Bestattungen auf dem Friedhof Triesen entsteht ein Arbeits- und Kostenaufwand:

Folgende Leistungen werden durch die Gemeinde getragen:

- Graböffnung (Aushebung) und Grabschliessung
- Mithilfe bei der Überführung des Sarges vom Leichenwagen in die Friedhofkapelle
- Aufhebung der Grabstätten nach Beendigung der vorgegebenen Grabesruhe
- Kremation und Urne, Überführung im Umkreis von 25 km von Triesen
- Überführung der Urne zum Friedhof
- Sargträger / Urnenträger

2. Die Kosten für alle Leistungen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind, tragen die Angehörigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Sarg und Einsargen des Leichnams,
- Bereitstellung des Grabkreuzes,
- Grabdenkmal,
- allfälliger Blumenschmuck,
- allfällige Exhumierung.

3. Für Triesen gilt folgende Gebührenordnung für ein Grabdenkmal:

Grabstättenmiete für: (gemäss Art. 4 Friedhof- Ordnung)	Einwohner von Triesen	Auswärtige Triesner Gemeindebürger	Andere Auswärtige
1. Kindergrab	kostenfrei	kostenfrei	CHF 1'000.00
2. Reihengrab	kostenfrei	kostenfrei	CHF 2'000.00
3. Urnengrab	kostenfrei	kostenfrei	CHF 1'000.00
4. Familiengrab*	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00	
5. Urnennische	kostenfrei	kostenfrei	CHF 1'000.00
Platte für Urnennische	CHF 650.00	CHF 650.00	CHF 650.00
6. Urne bestehendes Grab	kostenfrei	kostenfrei	CHF 500.00
7. Gemeinschaftsgrab	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

* Für Familiengräber ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Bestattung in Familiengräbern ist den Einwohnern von Triesen sowie den auswärtigen Triesner Gemeindebürgern vorbehalten.

Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 349-15-15 vom 15.12.2015
Inkrafttreten per 01.01.2016

Änderungen

Geändert durch GRB 081-04-17 vom 28.03.2017

Die Friedhofscommission

Die Gemeindevorsteherung